

Niedersächsischer Sportschützenverband Fachgruppe Musik

Geschäftsordnung

für die im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. tätigen musiktreibenden Gruppen oder Vereine gemäß der Satzung des NSSV § 16.

Allgemeines

Die im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. zusammengeschlossenen Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge bilden eine Fachgruppe und sind Bestandteil des NSSV e.V. Sie unterliegen den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.

Zweck

Durch den Zusammenschluss der Musikgruppen zu einer Fachgruppe soll eine einheitliche Förderung und Ausbildung betrieben werden.

Außerdem soll eine öffentliche Anerkennung der musiktreibenden Gruppen als Träger der Volksmusik erreicht werden.

Gleichzeitig soll die Pflege der Gemeinschaft unter den einzelnen Musikgruppen in den Kreisschützenverbänden und im Landesverband gefördert werden.

Aufgaben

Förderung der musikalischen Leistung durch Grund- und Leistungslehrgänge.

Abfassung einer Ausbildungsordnung. Ausbildung von Musikern und musikalischen Übungsleitern z.B. an der Turner-Musik-Akademie in Altgandersheim.

Ausbildung von Wertungsrichtern und Erstellung einer Wertungsspielordnung.

Durchführung von Musikfesten auf Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene.

Aufbau und Unterhaltung eines Landesspielmannszuges des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. zur Repräsentation des Verbandes und der Fachgruppe und zur Bildung von Ausbildern und Leitern in den Zügen, mit entsprechenden Leistungsvorgaben.

Überwachung und Einhaltung der Vorschriften.

Gliederung der Fachgruppe

- a. die Hauptversammlung
- b. die Kreismusikleiter
- c. der Landesspielausschuss

Hauptversammlung

- a. der Landesspielausschuss
- b. die Kreismusikleiter oder deren Stellvertreter
- c. je ein Vertreter der gemeldeten Musikgruppen

Kreismusikleitersitzung

- a. der Landesspielausschuss
- b. die Kreismusikleiter oder deren Stellvertreter

Landesspielausschuss

- a. der Landesmusikleiter
- b. zwei stv. Landesmusikleiter
- c. der Schriftführer
- d. der Ausbildungsleiter
- e. der stv. Ausbildungsleiter
- f. der Pressewart
- g. der Leiter der Wertungsrichter

Versammlungen und Arbeitstagungen

Der Landesspielausschuss kommt jährlich zweimal zu einer Arbeitstagung zusammen. Im Bedarfsfalle können Sondersitzungen einberufen werden.

Die Versammlung der Kreismusikleiter kann bei Bedarf einberufen werden.

Die Hauptversammlung findet im Frühjahr vor der Delegiertenversammlung (in geraden Jahren) oder der Gesamtvorstandssitzung (in ungeraden Jahren) des Niedersächsischen Sportschützenverbandes statt. Sondersitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Dringlichkeitsantrag vorliegt und mindestens 10 Kreismusikleiter diesen Antrag unterschrieben haben.

Die Einladungen für alle ordentlichen Versammlungen müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin erfolgt sein.

Zuständigkeit der Hauptversammlung

- a. Entgegennahme der Berichte
- b. Vergabe des Landesmusikfestes (zwei Jahre im voraus)
- c. Wahl der Mitglieder des Landesspielausschusses.

In durch vier teilbaren Jahren:

Landesmusikleiter
ein stv. Landesmusikleiter
stv. Ausbildungsleiter
Pressewart

In den anderen geraden Jahren:

ein stv. Landesmusikleiter
Schriftführer
Ausbildungsleiter
Leiter der Wertungsrichter

Die Hauptversammlung schlägt dem Präsidium des NSSV ihren Landesmusikleiter vor.

- d. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung.
- e. Wählbar ist, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat

Bekanntmachungen

Alle Musikgruppen werden über das Internet, per E-mail, durch das Mitteilungsblatt oder durch Bekanntmachungen im „Norddeutschen Schützen“ informiert.

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. März 2009 in Kraft.

Alle anderen Geschäftsordnungen der Fachgruppe sind hiermit ungültig und zu vernichten.

Niedersächsischer Sportschützenverband e.V.

Präsident

Landesmusikleiter